

Grangeneuve, 05. Januar 2026

Kantonale Unterstützung der Biodiversitätsmassnahmen ab 2026

Der Freiburger Staatsrat hat im Jahr 2023 die kantonale Biodiversitätsstrategie (KBS) verabschiedet. Zur Umsetzung dieser Strategie hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit bewilligt. Für besondere Massnahmen zur Förderung der Biodiversität stehen nun bis 2028 finanzielle Mittel zur Verfügung. Bei der Auswahl der Massnahmen steht Grangeneuve den Landwirtinnen und Landwirten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Natur (WNA) zur Seite. Die finanzielle Unterstützung des Kantons wird vorbehaltlich der Genehmigung der Jahresbudgets und im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

Anmeldung der Massnahmen

Während der Stichtagserhebung im Februar steht in GELAN unter dem Kapitel «Fragenkatalog» eine Massnahmenliste zur Verfügung. Um im laufenden Jahr von der kantonalen Unterstützung zu profitieren, sind die ausgewählten Massnahmen bis spätestens am 1. Juni umzusetzen. Nach der Umsetzung sind zusätzliche Informationen (ID Kultur, Fläche, Datum, etc.) im Formular unter «Dokumente und Hinweise» auszufüllen, welches zum Download bereit steht und an die angegebene Adresse zurückzusenden ist.

Massnahmen

1 Neupflanzungen von Hecken, Einzelbäumen und Hochstamm-Feldobstbäumen

Anforderungen gemäss den Bedingungen der LQ-Projekte. Für Hecken gelten zusätzlich die QII-Kriterien. Unterstützung im Pflanzjahr als Ergänzung zu den LQB. Limitierte Anmeldung pro Betrieb: 1x/aufgelisteter BFF-Typ.

- CHF 600.-/Are der Hecke (gepflanzte Fläche = Länge*Breite, ohne Krautsaum)
- CHF 150.-/einheimischer Einzelbaum, nur Laubbäume (max. 20 Bäume/Betrieb)
- CHF 100.-/Hochstamm-Feldobstbaum (max. 50 Bäume/Betrieb)

2 Unterhalt von Hecken zur Aufwertung in die QII

Bestehende Hecke mit Krautsaum (Code: 852). Hecke besteht ausschliesslich aus einheimischen Arten, ist in den Arten vielfältig und weist dornentragende Sträucher und/oder mächtige Bäume auf.

Das Potential zur Aufwertung wird vor Ort durch eine/n Biodiversitätsberater/in von Grangeneuve bewertet.

- Einmalige, durch Dritte ausgeführte Dienstleistung. Bei der Aufwertung ist der/die Landwirt/in beteiligt

3 Unterhalt von Hecken ohne Krautsaum

Bestehende Hecke ohne Krautsaum (Code: 857), aber mit QII.

Das Potential wird vor Ort durch eine/n Biodiversitätsberater/in von Grangeneuve bewertet.

- CHF 100.-/Are (für das Jahr des Pflegeeingriffs, ergänzend zu den LQB)

4 Neuanlage einer QII-Wiese, eines Saums oder einer Brache

Mindestfläche pro Betrieb: 15 Aren. Die Wahl des Standorts, der Saatgutmischung und der Technik wird vor Ort mit einem/einer Biodiversitätsberater/in von Grangeneuve besprochen.

- Rückerstattung der Saatgutkosten gegen Vorlage der Rechnung: max. CHF 1'200.-/Betrieb

5 Mähen einer Brache oder eines Saums auf der Hälfte der Fläche und mit Schnittgutabfuhr

Kein Mulchen. Zwischen dem 1. Oktober und 15. März die Hälfte der Fläche ohne Mähauflbereiter mähen. Schnittgut abführen. Ein Schnittguthaufen ist erlaubt, sofern keine Problempflanzen vorhanden sind.

- CHF 350.-/ha

6A Schaffung von Mikrostrukturen

Mindestgrösse der Grundfläche: 4 m². Mind. 3 neue Mikrostrukturen, darunter zwei versch. Typen.

Ausgeschlossen sind Mikrostrukturen, die einer BFF «Hochstamm-Feldobstbäume QII», einer Vernetzungs- oder LQ-Massnahme angehören. Nur auf LN und Sömmerungsgebiet zulässig. Es gibt zwei Kategorien: Kategorie 1: Asthaufen / Steinhaufen / Streuhaufen (Mindesthöhe: 1 m), Totholz liegend aus Hartholz (Mindesthöhe: 0,5 m, Mindestlänge: 1,5 m), Sandlinsen (Mindesthöhe: 0,5 m). Kategorie 2: Kopfweiden.

- Kategorie 1: CHF 75.-/Struktur
- Kategorie 2: CHF 40.-/Struktur

6B Unterhalt von Mikrostrukturen

Alle im Rahmen der Massnahme 6A erstellten Mikrostrukturen müssen jährlich kontrolliert, gepflegt und bei Bedarf wieder instandgesetzt werden. Ausgeschlossen sind Mikrostrukturen, die einer BFF «Hochstamm-Feldobstbäume QII», einer Vernetzungs- oder LQ-Massnahme angehören. Nur auf LN und Sömmerungsgebiet zulässig.

- Kategorie 1: CHF 75.-/Struktur/Jahr
- Kategorie 2: CHF 40.-/Struktur/Jahr

7A Schaffung von Strauchgruppen

Neupflanzung von mind. 15 m² bis max. 30 m², die nicht als Feldgehölze gelten. Ausschliesslich einheimische Sträucher. Mind. 50 % dornentragende Sträucher. Pflanzdichte: 1 Pflanze/ m².

- CHF 300.-/Struktur auf Flächen die gemäht werden (611, 612, 635, 559, 613)
- CHF 400.-/Struktur in Weiden, inkl. Installation Zaun (617, 616, 930)

7B Unterhalt von Strauchgruppen

Bewässern in den ersten Jahren, tote Sträucher ersetzen, Problempflanzen beseitigen

- CHF 75.-/Strauchgruppe/Jahr

8A Installation eines Doppelzauns aus Holz

Zwei parallele Zäune im Abstand von mind. 2 m bis max. 5 m. zwischen zwei Weiden, zwei Flächen im Sömmerungsgebiet (Codes 617, 617, 930) oder einer Weide und einer anderen Grünfläche (Codes 611, 612, 613, 635). Entlang Waldrändern oder Hecken und als Durchgang nicht zulässig. Gilt nicht als Vernetzungsmassnahme (z.B. 10 % unbeweidet). Im Rahmen der Massnahme 7A können Strauchgruppen zwischen dem Doppelzaun angelegt werden.

Die vorgesehene Fläche wird vor Ort durch eine/n Biodiversitätsberater/in von Grangeneuve bewertet.

- CHF 500.-/100 Laufmeter zusätzlicher Holzzaun

8B Unterhalt der Fläche zwischen dem Doppelzaun

Jährlich alternierend die Hälfte der Fläche mähen. Problempflanzen beseitigen. Natürliches Aufkommen des bestehenden Gehölzes fördern (ausschliesslich einheimische Arten).

- CHF 150.-/Are der Fläche zwischen den zwei Zäunen (Länge*Breite)

Kontakt:

- grangeneuve-biodiv@fr.ch
- Joëlle Rüegsegger: 026 304 26 96
- Ivanna Crmaric: 026 305 23 06
- Rémy Philipona: 026 305 58 56
- Laurent Schenker: 026 305 23 08

Detaillierte Beschreibung der Massnahmen:

Kantonale Unterstützung der
Biodiversitätsmassnahmen ab 2026

